

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin  
an der Universität Regensburg**

**Vom 16. Juli 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin an der Universität Regensburg vom 6. Juli 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. In § 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und das Wort „Studiengangziele“ eingefügt.
  - a. In § 13 werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
  - b. In § 15 werden die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ durch das Wort „Studienverlaufskontrolle“ ersetzt.
  - c. § 16 erhält folgende Fassung: „§ 16 Anrechnung von Kompetenzen“
  - d. In § 17 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ ein Komma und das Wort „Anwendungsbereich“ eingefügt.
  - e. § 34 wird gestrichen.
2. Nach der Inhaltsübersicht und vor § 1 wird die Angabe „**I. Allgemeine Vorschriften**“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und das Wort „Studiengangziele“ eingefügt.
  - b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Das übergeordnete Studiengangziel ist es, Studierende in die Lage zu versetzen, nach erfolgreicher Beendigung des Studiengangs wissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf die komplexen Probleme biomedizinischer Forschung anzuwenden sowie unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze verantwortlich und erfolgreich zu handeln.“
4. In § 3 Abs. 4 werden die Worte „insgesamt höchstens 151 Semesterwochenstunden (SWS) und“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang

(DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.“

- b. Nr. 3 wird gestrichen.
6. In § 5 werden die Worte „Akademischen Auslandsamtes“ durch die Worte „International Office“ ersetzt.
  7. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „zuständigen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
  8. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa. In Satz 1 werden nach den Worten „Kleingruppen- und Einzelunterricht“ die Worte „Kurse“ und „Tutorien“ eingefügt.
      - bb. In Satz 5 werden nach dem Wort „Kleingruppenpraktika“ in Komma und das Wort „Einzelunterricht“ eingefügt.
      - cc. In Satz 7 wird das Wort „unentschuldigten“ gestrichen, die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt und die Worte „wenn möglich“ werden durch die Worte „innerhalb der organisatorischen Möglichkeiten der Universität“ ersetzt.
    - b. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholbar. <sup>3</sup>Studienleistungen sind insbesondere regelmäßige Teilnahme, Referate, Übungsaufgaben, Klausuren, Protokolle und Berichte. <sup>4</sup>Es können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs Verrechnungen einer Studienleistung mit Note oder Punktzahl der Modulprüfung festgelegt werden. <sup>5</sup>Eine Verrechnung kann jedoch nur stattfinden, wenn die Modulprüfung ihrerseits bestanden wurde. <sup>6</sup>Im Falle des Pflicht-Laborpraktikums können auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschussvorsitzenden Dozenten außerhalb der Fakultät für Biologie und Vor-klinische Medizin oder der Fakultät für Medizin bzw. außerhalb der Universität Regensburg als Betreuer zugelassen werden. <sup>7</sup>Ist der Betreuer für das Praktikum ein Dozent außerhalb der Universität Regensburg, so muss das wissenschaftliche Protokoll zusätzlich von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bewertet werden.“
    - c. In Abs. 3 werden die Worte „bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4“ und das Komma gestrichen.
  9. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a. In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
    - b. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlmodule; Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>2</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. <sup>4</sup>Die Studierbarkeit des Studienganges muss jedoch gewährleistet sein.“

- c. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Bewertungsregeln“ das Wort „sowie“ gestrichen.
  - bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat“ eingefügt.
  - cc. In Satz 4 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Zentralen“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.
- b. In Abs. 5 wird das Wort „Zentralen“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

11. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt sowie nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ die Worte „vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Atteste“ ein Komma und die Worte „in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste“ sowie nach den Worten „amtsärztliche Atteste“ ein Komma eingefügt.
- c. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
 „(3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorhergesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- d. Ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:  
 „Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
- b. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
  - bb. in Satz 2 wird das Wort „Macht“ durch das Wort „Weist“ und das Wort „glaubhaft“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
  - cc. Satz 3 wird gestrichen.
- c. Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:  
 „(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.“

(4) Zum Nachweis einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 Sätze 1 und 2.
- b. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Nummer 1 wird nach den Worten „Nachweis von“ die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
  - bb. Nummer 2 wird gestrichen und die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
  - cc. In Nummer 2 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- c. Ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Den Studierenden wird dringend empfohlen, vor Antritt einer Modulprüfung zunächst sämtliche im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erfassten Modulbestandteile des betreffenden Moduls zu absolvieren; dies gilt nicht für das Modul M16. <sup>2</sup>Es bleibt den Studierenden jedoch unbenommen, sich bereits vor Absolvierung sämtlicher Modulbestandteile für die jeweilige Modulprüfung anzumelden. <sup>3</sup>§ 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.“

15. § 15 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 15**

##### **Studienverlaufskontrolle**

Ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen mindestens eines der Module Chemie (M01), Physik (M02), Biologie (M03) oder Anatomie I - Makroskopie (M04) erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.“

16. § 16 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 16**

##### **Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ ein Komma und das Wort „Anwendungsbereich“ eingefügt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Worte „nach Maßgabe von § 28“ eingefügt.
  - bb. In Satz 5 wird am Satzende ein Punkt eingefügt.
- c. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
- d. Ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„(5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten auch für die nicht von der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin angebotenen Module.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„<sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt.“
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder beim zuständigen Prüfungssekretariat“ eingefügt.
  - bb. Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>3</sup>Der Studierende hat nach erfolgreicher Ableistung sämtlicher im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erfassten Modulbestandteile des betreffenden Moduls den erstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen.“

19. § 19 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 19 Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren oder Protokollen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>5</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Protokolls abgehalten, soll dieses einen Umfang von 700 bis 1500 Wörtern umfassen.
- (4) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.
- (5) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. <sup>5</sup>Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
  - Freitextaufgaben,
  - Lückentexte,
  - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
  - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
  - Fehlertextaufgaben,
  - Textteilmengenaufgaben,
  - Fragen mit numerischer Antwort,
  - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

<sup>6</sup>Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiload ist möglich. <sup>7</sup>Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. <sup>8</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>9</sup>Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>10</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. <sup>11</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. <sup>12</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (6) <sup>1</sup>Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. <sup>3</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>4</sup>Der Prüfer im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. <sup>5</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit  $x=2, \dots, n$ ) gestellt. <sup>6</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Der Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. <sup>9</sup>Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. <sup>10</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (7) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. <sup>6</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3 und es wird ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>1</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.“

bb. In Satz 3 (neu) wird die Angabe „min“ gestrichen.

b. In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „vom“ das Wort „Prüfer“ eingefügt.

21. § 21 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 21 Bachelorarbeit**

(1)<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2)<sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden außerhalb der Fakultäten Biologie und Vorklinische Medizin bzw. Medizin und auch außerhalb der Universität Regensburg ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Hochschullehrers gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG durchgeführt wird und ein Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.

(3)<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in Form eines gebundenen Druckexemplars und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4)<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 4500 bis 9000 Wörtern (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturangaben) haben. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.



(5)<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Erfolgt die Themenvergabe für die Bachelorarbeit durch einen Hochschullehrer außerhalb der Universität Regensburg, muss zur Bewertung der Bachelorarbeit ein weiteres Gutachten durch einen Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin bzw. der Fakultät für Medizin erstellt werden. <sup>3</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter zu bewerten. <sup>4</sup>Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24 entsprechend.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „vom Studierenden“ eingefügt und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „spätestens eine Woche“ gestrichen.
- b. In Abs. 2 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„3. die schriftliche Einverständniserklärung eines Hochschullehrers gemäß § 10 Abs. 2 über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit vor Ausgabe des Themas.“
- c. In Abs. 3 wird Nummer 1 gestrichen und die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 4 und werden zwei neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.“
- c. In Abs. 3 wird die Satznummerierung gestrichen.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.
- b. In Abs. 5 wird das Wort „Prüfungsverarbeitungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
- c. Es wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Worte „§ 23 Abs. 1 Sätze 2 und 2 gelten entsprechend.“ angefügt.
  - bb. Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“
  - cc. Satz 5 wird gestrichen.
- b. In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>4</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss vor Ablauf der Frist aus Satz 2 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder beim zuständigen Prüfungssekretariat erfolgen.“
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungssekretariat“, das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschussvorsitzenden“ und die Worte „glaubhaft zu machen“ durch die Worte „nachzuweisen“ ersetzt.
  - bb. In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschussvorsitzende“ ersetzt, nach dem Wort „kann“ das Wort „sich“ eingefügt und die Worte „die Teilnahme an der Prüfung beantragen“ durch die Worte „für die Prüfung anmelden“ ersetzt.
- c. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 16 entsprechend. <sup>5</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>6</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.“

- d. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 2 wird das Wort „neben“ durch das Wort „mit“ ersetzt, die Worte „mit der Modulnote“ gestrichen und nach den Worten „und so“ die Worte „nach Maßgabe von § 28“ eingefügt.
  - bb. In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- e. In Abs. 6 erhält der bisherige Satz die Satznummerierung 1 und es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“

27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 3 Satz 1 wird Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- b. Abs. 4 wird gestrichen.

28. § 29 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 29**

#### **Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunkte ausgewiesen. <sup>5</sup> Der Kandidat erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>6</sup>Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle bereits in dem Studiengang immatrikulierten Studierenden. <sup>3</sup>§ 1 Nr. 13 lit. b. und lit. c. gelten dabei nur für diejenigen Studierenden, die nicht bereits den nach altem Curriculum verpflichtend zu absolvierenden Kurs „Versuchstierkunde“ erfolgreich absolviert haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Juli 2020.

Regensburg, den 16. Juli 2020  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2020.